

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten vom 07.07.1997*

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124) und des § 45 des Landschaftsgesetzes (LG) vom 15.08.1994 (GV NW S. 710/ SGV NW 791) in der zur Zeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 23.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung verwendeten Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, der kleinklimatischen Verhältnisse sowie der Staub- und Lärmfilterung,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
 - f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung,
 - g) Erhaltung der Lebensräume für Tiere

geschützt.

- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung aller Art zu bewahren.
- (3) Die aufgrund der Vorschriften dieser Baumschutzsatzung möglicherweise hinzunehmenden Beeinträchtigungen einzelner Grundstückseigentümer durch geschützte Bäume (z. B. Laubfall, Schattenwurf) sind als natürliche Folgeerscheinungen der Baumexistenz im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der allgemeinen Wohlfahrtswirkung von Bäumen zu dulden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Der Rat der Stadt hat hinsichtlich der Festlegung der Grenzen der im

Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Abgrenzungssatzung beschlossen. Die sich aus der gültigen Fassung ergebenden Planunterlagen sind bei der Stadt einzusehen.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt. Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen ergehen bzw. bereits ergangen sind, sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.02.75 (BGBl. I S. 1307), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24.04.80 (GV NW S. 546, SGV NW 790), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (s.§ 7).
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.

- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben, bei Bauvorhaben) oder Aufschüttungen/ Bodenaufträge.
 - c) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Im Zuge von Baumaßnahmen ist es verboten, innerhalb des Kronentraufenbereiches/der Ernährungszone von geschützten Bäumen Baumaterial zu lagern, diese Bereiche mit Baumaschinen zu befahren, Boden anzufüllen oder abzutragen oder Bodenverdichtungen vorzunehmen.
- (5) Sollte von einem geschützten Baum eine gegenwärtige Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, so sind ausnahmsweise unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zulässig; diese Maßnahmen sind der Stadt vor ihrer Durchführung oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach anzuzeigen und ausreichend zu begründen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen (§ 12 Abs. 1 b).
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 insoweit Anwendung, als Anordnungen auch gegen den Schädiger getroffen werden können.
- (3) Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 5), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich, unter Darlegung der Gründe, zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan, mindestens im Maßstab 1 : 500, beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfangs und des Kronendurchmessers maßstabgerecht einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder Gutachten fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Von Ausnahmen und Befreiungen kann nur innerhalb von zwei Jahren Gebrauch gemacht werden. Eine Verlängerung der Ausnahmen und Befreiungen um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der zwei Jahre beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu

erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

- (2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein langlebiger Laubbaum mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Falls ein langlebiger Laubbaum in Säulenform gepflanzt werden soll, muß dieser ein Mindestmaß von 300 bis 350 cm Höhe haben. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum nach den oben genannten Bedingungen zu pflanzen. Die erfolgte Ersatzpflanzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (3) Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung vom Antragsteller zu wiederholen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) nachweislich entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Die Auflage einer Ersatzpflanzung ruht als dingliche Verpflichtung auf dem Grundstück und folgt darum dem Eigentum (z. B. im Falle der Veräußerung des Grundstücks).
- (6) Von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in dem Lageplan die auf dem Grundstück und auf den Nachbargrundstücken vorhandenen, im Sinne des § 3 geschützten Bäume, deren Krone oder Wurzelbereich über die Grenze des Baugrundstücks hinausreichen, mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser maßstabgerecht einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Pläne im Maßstab 1 : 250 oder 1 : 100 anfordern. Sollten Ver- oder Entsorgungsleitungen für das beantragte Bauvorhaben durch den Kronentraufenbereich geschützter Bäume verlegt werden müssen, und nachweislich eine Verlegung außerhalb des Kronentraufenbereiches nicht möglich sein, ist dies ebenso in den erforderlichen Lageplan einzutragen wie geplante Stellplätze und Garagen, sowie die dazugehörigen Zufahrten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

- (3) Abs. 1 und 2 gelten für Grundstücksteilungen und Bauvoranfragen entsprechend.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen oder von einem Dritten (z. B. Bauunternehmer) für diesen, entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 Neupflanzungen vorzunehmen (Ersatzpflanzung). Darüber hinaus kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Hat ein beauftragter Unternehmer oder ein anderer Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, kann gegen diesen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Zusätzlich wird eine Ersatzpflanzung im entsprechenden Umfang angeordnet.
- (4) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 3 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachweislich ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten, sie werden zweckgebunden für Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume verwendet.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug besteht (z. B. bei Umsturzgefahr oder Beseitigung von Beweismitteln), kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume umgehend in Augenschein genommen werden.

Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die städtische Behörde nach freier Würdigung des Sachverhalts

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 geschützte Bäume nicht in die dem Betriebsamt vorzulegenden Lagepläne einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.
- (3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Baumschutzsatzung und/ oder im Wiederholungsfall besteht gemäß §§ 149 und 153 a GewO die Möglichkeit der Mitteilung zum Bundeszentralregister und damit verbunden die Eintragung der verantwortlichen Firma in dasselbe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Witten vom 29.07.1986 außer Kraft.

* veröffentlicht in den Wittener Tageszeitungen am 12.07.1997